



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6174

Ihr Schreiben vom
20. Mai 2016

Unser Zeichen
LRH 302

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8979

Datum
27. Mai 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes danke ich Ihnen.

Aus Sicht der Finanzkontrolle bestehen keine Bedenken gegen die Gesetzesänderung. Nach § 4 des Investitionsbankgesetzes trägt das Land Schleswig-Holstein die Anstaltslast. Es ist damit verpflichtet, die Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR (IB) funktionsfähig zu halten. Zudem haftet das Land für die Verbindlichkeiten der IB.

Nach § 12 der Insolvenzordnung ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unzulässig, sofern dies landesrechtlich festgelegt wird. Durch die geplante Änderung des Landesverwaltungsgesetzes soll dies nunmehr erfolgen. An den bestehenden Einstandspflichten des Landes ändert sich dadurch nichts.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Gaby Schäfer